



<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr:	VO/2016/807
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste		Status:	öffentlich
		Datum:	02.03.2016
		Ansprechpartner/in:	Fiedler, Nina
		Bearbeiter/in:	Fiedler, Nina
Mitwirkend:	<b>öffentliche Beschlussvorlage</b>		
<b>Öffentlich-rechtlicher Kooperationsrahmenvertrag mit der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AÖR</b>			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
	Hauptausschuss	Entscheidung	

**Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss beschließt die Verwaltung zu beauftragen, die beigefügte Kooperationsvereinbarung mit der GMSH abzuschließen. Dabei wird die Verwaltung ermächtigt, redaktionelle sowie unwesentliche Änderungen an der Vereinbarung vorzunehmen. Die Verwaltung wird gebeten, die abgeschlossene Kooperationsvereinbarung dem Hauptausschuss zur Kenntnis zu geben.

**1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:**

**2. Sachverhalt:**

Durch die EU-Vergabekoordinierungsrichtlinien (2004/18/EG, 2004/17/EG und 2009/81/EG) wurde auf europäischer Ebene festgelegt, dass öffentliche Auftraggeber Techniken der elektronischen Beschaffung einsetzen können, „solange bei ihrer Verwendung die Vorschriften dieser Richtlinien und die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz eingehalten werden“.

Ziel der Umsetzung der am 28. März 2014 im EU-Amtsblatt veröffentlichten neuen Richtlinien 2014/24/EU und 2014/25/EU ist eine stärkere Nutzung von e-Vergabe-Systemen in Europa, um über Effizienzsteigerung die Kosten eines Vergabeverfahrens zu senken.

Nach dieser Richtlinien soll die Übermittlung von Bekanntmachungen in elektronischer Form, die elektronische Verfügbarkeit der Auftragsunterlagen sowie [...] eine ausschließliche elektronische Kommunikation, [...], in allen Verfahrensstufen, einschließlich der Übermittlung von Teilnahmeanträgen und insbesondere der Übermittlung der Angebote ("elektronische Übermittlung"), verbindlich vorgeschrieben werden."

Spätestens ab dem 18. April 2016 sind also alle öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, die Bekanntmachung und die Vergabeunterlagen elektronisch zur

Verfügung zu stellen. Die EU-Mitgliedstaaten, die diese Richtlinien bis zu diesem Zeitpunkt in ihr jeweiliges Rechtssystem umsetzen müssen, können jedoch die Verpflichtung zur ausschließlichen elektronischen Kommunikation mit Teilnehmern und Bietern einschließlich der elektronischen Übermittlung von Teilnahmeanträgen und Angeboten für zentrale Beschaffungsstellen bis zu einem Jahr (18. April 2017) und für alle übrigen Beschaffungsstellen bis zu weiteren 18 Monaten (18. Oktober 2018) hinausschieben.

Die verpflichtende Zurverfügungstellung der e-Vergabe ist nach dem Erreichen des EU-Schwellenwertes notwendig.

Um den elektronischen, rechtsgültigen und vertraulichen Austausch von Vergabeunterlagen und Angeboten sicherzustellen, soll ein öffentlich-rechtlicher Kooperationsvertrag mit der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH) geschlossen werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Anlage/n:**

- Öffentlich-rechtlicher Kooperationsrahmenvertrag
- Anlage 1 zum Kooperationsrahmenvertrag
- Anlage 2 zum Kooperationsrahmenvertrag
- Kostenpauschalen
- Ausschreibungsübersicht
- Begleitpapier Kooperation

# Öffentlich-rechtlicher Kooperationsrahmenvertrag

zwischen

**dem Landkreis Rendsburg-Eckernförde**

vertreten durch

und

Kaiserstraße 8

24768 Rendsburg

nachfolgend „**Kreis**“ genannt

und

**der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR**

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Hans-Adolf Bilzhause

und den Geschäftsbereichsleiter Herrn Lars Ohse,

Gartenstraße 6

24103 Kiel

nachfolgend „**GMSH**“ genannt

über die Kooperation im Bereich der öffentlichen Beschaffung von Leistungen und Lieferungen und Durchführung bestimmter Vergabedienstleistungen unter Verwendung einer elektronischen Datenaustauschplattform.

## Präambel

Die GMSH nimmt im Rahmen der ihr mit dem Gesetz zur Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSHG) übertragenen Aufgaben nach Maßgabe gesonderter Vereinbarungen für sämtliche Landesbehörden u.a. die für deren Geschäftsbetrieb notwendigen Beschaffungen im eigenen und fremden Namen vor. Gemäß § 3 Abs. 6 GMSHG darf sie diese Aufgabe auch für sonstige Träger der öffentlichen Verwaltung erbringen.

Vor diesem Hintergrund hat der SHGT für sich und seine Mitglieder (nachfolgend: Bedarfsträger) mit der GMSH eine Einkaufskooperation gebildet.

Mit der EU-Richtlinie 2014/24/EU vom 26.02.2014 sind die Mitgliedsstaaten der EU u.a. aufgefordert, bei der Vergabe von Leistungen elektronische Kommunikationsmittel zu verwenden. Dies schließt u.a. auch den elektronischen Versand von Vergabeunterlagen, die elektronische Bieterkommunikation sowie die elektronische Angebotsabgabe mit ein.

Es steht zu befürchten, dass nicht alle Bedarfsträger in der zur Verfügung stehenden Zeit sowie mit den zur Verfügung stehenden Mitteln die europäischen Vorgaben in einem ausreichenden Maße erfüllen können. Die GMSH verfügt als zentrale Beschaffungsstelle für die Landesverwaltung über entsprechende Erfahrung und technisches Know-How. Die Durchführung bestimmter Vergabedienstleistungen mit Hilfe der GMSH, die eine elektronische Datenaustauschplattform und damit die technische Infrastruktur unterhält, die es ermöglicht, richtlinienkonform öffentliche Aufträge zu vergeben, kann dazu beitragen, das öffentliche Beschaffungswesen in Schleswig-Holstein auch im Bereich kleinerer öffentlicher Auftraggeber zu professionalisieren. Zugleich können dadurch hinsichtlich bestimmter Vergabedienstleistungen Nebenbeschäftigungen der GMSH wirtschaftlicher erfolgen, insbesondere auch dadurch, dass eine höhere Auslastung der technischen Infrastruktur erzielt wird.

Mit diesem Rahmenvertrag soll die bereits bestehende Kooperation der an ihr Beteiligten im Bereich Beschaffung von Leistungen und Lieferungen fortgeschrieben sowie für den Bereich der Durchführung bestimmter Vergabedienstleistungen unter Verwendung einer elektronischen Datenaustauschplattform erweitert werden. Dieser Rahmenvertrag bestimmt dabei, welche Leistungen von der Kooperation erbracht werden können und welche Pflichten den Kooperationspartnern dabei obliegen.

Es ist nicht auszuschließen, dass neben den in dieser Präambel genannten Kooperationspartnern auch andere öffentliche Auftraggeber Bedarfe haben, die sie mit der Kooperation decken möchten. So kann sich beispielsweise der Bedarf ergeben, dass die GMSH bestimmte Vergabedienstleistungen unter Nutzung einer elektronischen Datenaustauschplattform auch für andere öffentliche Auftraggeber erbringen soll, um auch die diesen öffentlichen Auftraggebern obliegende Aufgabe der elektronischen Kommunikation zu erfüllen. Die Kooperation soll daher um weitere Kooperationspartner (nachfolgend ebenfalls: Bedarfsträger) erweitert werden können.

Die konkreten, im Rahmen der Kooperation zu erbringenden Leistungen können bei den jeweiligen Bedarfsträgern unterschiedlich ausgestaltet werden, da es den Bedarfsträgern freisteht, ob und für welche Leistungen sie die Kooperation in Anspruch nehmen wollen. Art und Umfang der von der Kooperation zu erbringenden Leistungen werden daher in den von der GMSH und den Bedarfsträgern gesondert abzuschließenden Kooperationsverträgen bestimmt.

## **1. Abschnitt**

### **Allgemeines**

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Kooperation**

(1) Die Kooperation kommt durch den Kooperationsvertrag zustande, den der SHGT und dessen Mitglieder (nachfolgend: „Bedarfsträger“) mit der GMSH schließen.

(2) Die Kooperation kann sich auf folgende Bereiche erstrecken:

- a) auf den Einkauf der für den Geschäftsbetrieb notwendigen Beschaffungen, denen ein gemeinsamer Bedarf zugrunde liegt (§ 7 dieses Vertrages),
- b) auf die Beschaffung von Sonderbedarfen (§ 8 dieses Vertrages) sowie
- c) auf die Durchführung bestimmter Vergabedienstleistungen unter Verwendung einer elektronischen Datenaustauschplattform (§ 15 dieses Vertrages).

(3) Art und Umfang der Kooperation ergeben sich aus dem diesem Kooperationsrahmenvertrag beigefügten und gesondert zu vereinbarenden Kooperationsvertrag (Anlage 1). Im Übrigen gelten die Regelungen aus diesem Kooperationsrahmenvertrag, soweit im Kooperationsvertrag nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist.

#### **§ 2**

##### **Vertragsdauer**

Der Kooperationsrahmenvertrag sowie die auf Grundlage des Kooperationsrahmenvertrages geschlossenen Kooperationsverträge gelten unbefristet und beginnen mit der Unterzeichnung der jeweiligen Vertragsurkunde durch die Parteien. Sie können mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende ganz oder teilweise gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

#### **§ 3**

##### **Erweiterung der Kooperation**

Der Kooperationsrahmenvertrag kann nachträglich um weitere öffentliche Auftraggeber (nachfolgend ebenfalls: Bedarfsträger) oder deren Verbände erweitert werden. Hierzu schließen die Bedarfsträger oder deren Verbände mit der GMSH eine Beitrittsvereinbarung, in der sich die Bedarfsträger oder deren Verbände den Regelungen dieses Kooperationsrahmenvertrages unterwerfen. Dies ist der Fall, wenn die Bedarfsträger oder deren Verbände und die GMSH ein Exemplar dieses Kooperationsrahmenvertrages unterzeichnen, welches die Vertragsschließenden bezeichnet. Die Kooperationspartner erteilen bei Abschluss der Beitrittsvereinbarung zum Kooperationsrahmenvertrag ihre Zustimmung zur nachträglichen Erweiterung der Kooperation.

## **2. Abschnitt**

### **Spezifische Leistungspflichten bei Beschaffungstätigkeiten, denen ein gemeinsamer Bedarf zugrunde liegt und für Sonderbedarfe**

#### **§ 4**

##### **Inanspruchnahme von Kooperationsleistungen**

Wird im Kooperationsvertrag der Einkauf der für den Geschäftsbetrieb notwendigen Beschaffungen, denen ein gemeinsamer Bedarf zugrunde liegt (§ 1 Abs. 2 Buchst. a), oder die Beschaffung von Sonderbedarfen (§ 1 Abs. 2 Buchst. b) der Kooperation übertragen, entscheiden die Bedarfsträger im Einzelfall, ob sie diese Leistungen im Rahmen der Einkaufskooperation erbringen lassen wollen; es besteht kein genereller Bezugszwang.

#### **§ 5**

##### **Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung für die Einkaufskooperation obliegt der GMSH.

#### **§ 6**

##### **Grundlagen**

Erbringt die GMSH Einkaufsleistungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Buchst. a) und b) richtet sich die Durchführung nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen für Vergabeverfahren.

#### **§ 7**

##### **Ablauf der Einzelbeauftragung bei Standardbedarfen**

Die Durchführung der Vergabeverfahren durch die GMSH erfolgt bei Standardbedarfen nach folgendem Verfahren:

(1) Im Bereich der Beschaffung des Standardbedarfes, d.h. des in dem Artikelkatalog der GMSH aufgeführten allgemeinen Geschäftsbedarfes, der insbesondere der Gebäudebewirtschaftung und dem inneren Dienst im weitesten Sinne dient, ermittelt die GMSH den gemeinsamen Bedarf auf der Grundlage ihres Warenwirtschaftssystems und schreibt ihn im eigenen Namen aus. Die GMSH trifft die Vergabeentscheidung für die Einkaufskooperation und schließt Rahmenverträge mit den Firmen ab. Die Bedarfsträger bestellen ihren Bedarf per Einzelbestellung bei der GMSH. Diese bündelt die Einzelbestellungen und leitet sie an die entsprechenden Firmen weiter.

(2) Im Bereich der gemeinsamen Beschaffung außerhalb des im Artikelkatalog gelisteten Standardbedarfes teilen die Bedarfsträger ihren Bedarf verbindlich der GMSH mit. Die GMSH bündelt die gemeldeten Bedarfe, fasst sie mit den Bedarfen zusammen, die von den Bedarfsstellen des Landes und anderen Bedarfsträgern gemeldet werden und schreibt die gemeinsamen Bedarfe im eigenen Namen aus. Die GMSH trifft die Vergabeentscheidung für

die Einkaufskooperation und schließt im eigenen Namen die Verträge mit den Firmen ab.

(3) Die Lieferung der bestellten Waren erfolgt direkt an die Bedarfsträger. Die GMSH vermerkt nach Vorliegen der Auslieferungsbescheinigung des Lieferanten die ordnungsgemäße Lieferung in ihrem Warenwirtschaftssystem, sofern keine Reklamation des Bedarfsträgers vorliegt. Die Bedarfsträger erhalten monatlich eine gesonderte Rechnung über alle im Vormonat aufgrund ihrer Bestellungen erfolgten Lieferungen und Leistungen. Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang der Rechnung fällig.

(4) Die GMSH hält für Bestellungen von Standardbedarfen aus dem Artikelkatalog eine Anbindung zu ihrem Online-Shop bereit und vergibt auf Antrag ein Zugangspasswort.

(5) Die GMSH ist zur laufenden Marktbeobachtung und Produktberatung bezüglich des Standardbedarfes für den allgemeinen Geschäftsbetrieb verpflichtet.

## **§ 8**

### **Ablauf der Einzelbeauftragung bei Sonderbedarfen**

Die Durchführung der Vergabeverfahren durch die GMSH erfolgt bei Sonderbedarfen, die nicht unter die Regelung des § 7 fallen, nach folgendem Verfahren:

(1) Die Beauftragung der GMSH im Rahmen der Kooperation erfolgt durch einen zwischen der GMSH und den Bedarfsträgern gesondert abzuschließenden Einzelvertrag gemäß Mustereinzelnvertrag, der dem Kooperationsrahmenvertrag als Anlage 2 beigelegt ist.

(2) Das Vergabeverfahren erfolgt im Namen der Bedarfsträger. Die Vertragsbeziehungen kommen unmittelbar zwischen den Bedarfsträgern und denjenigen Unternehmen zu Stande, die den Zuschlag erhalten.

(3) Die GMSH führt auf der Grundlage der von den Bedarfsträgern zur Verfügung zu stellenden Unterlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung, das jeweils entsprechende Vergabeverfahren nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen durch. Für jede Einzelbeauftragung benennt die GMSH den Bedarfsträgern eine Ansprechpartnerin/einen Ansprechpartner, die bzw. der den Bedarfsträgern in der Vorbereitung, im Vergabeverfahren, einem etwaigen Nachprüfungsverfahren sowie einem etwaigen Schadensersatzprozess fortlaufend zur Verfügung steht.

(4) Die GMSH bereitet die Vergabeunterlagen vor und stimmt diese sodann mit den Bedarfsträgern ab. Spätere Änderungen der Unterlagen bedürfen der Abstimmung mit den Bedarfsträgern. Die GMSH ist für die Fertigung des Vergabevermerkes entsprechend den gesetzlichen Anforderungen verantwortlich. Die Bedarfsträger werden fortlaufend über die Fortschreibung des Vergabevermerkes unterrichtet.

(5) Die GMSH nimmt die Prüfung der Angebote auf Vollständigkeit und rechnerische Richtigkeit vor. Grundsätzlich obliegt die Wertung der Angebote den Bedarfsträgern. Die

GMSH wird nur auf ausdrücklichen Wunsch der Bedarfsträger, und soweit sie fachlich dazu in der Lage ist, die Wertung der eingegangenen Angebote vornehmen. Die Entscheidung über die Zuschlagsentscheidung treffen auch dann ausschließlich die Bedarfsträger.

(6) Auf der Grundlage der vorgenommenen Wertung übermittelt die GMSH - soweit sie dazu im Einzelfall beauftragt worden ist – den Bedarfsträgern einen Vorschlag für die Zuschlagserteilung bzw. empfiehlt die Aufhebung der Ausschreibung und verfährt entsprechend, sobald die Bedarfsträger zugestimmt haben. Die GMSH erteilt den Zuschlag im Namen und für Rechnung der Bedarfsträger.

## **§ 9**

### **Mitwirkungs- und Abnahmepflichten**

(1) Die Bedarfsträger sind bei der Beschaffung von Sonderbedarfen verpflichtet, der GMSH die erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung und Informationen vollständig und so rechtzeitig vorzulegen, dass die GMSH über den jeweiligen Gegenstand der Vergabe unter Berücksichtigung der Verfahrensdauer rechtzeitig verfügen kann.

(2) Die Bedarfsstellen sind verpflichtet, die von ihnen gemäß § 7 bestellten Lieferungen und Leistungen abzunehmen.

(3) Die Bedarfsstellen haben die von ihnen gemäß § 7 bestellte Ware unverzüglich nach der Lieferung, soweit dies nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang möglich ist, zu prüfen und wenn Mängel vorliegen, diese unverzüglich anzuzeigen. Ebenso haben sie der GMSH eine mangelhafte Leistungserbringung unverzüglich zu melden. Die GMSH macht die Mängel unverzüglich dem Auftragnehmer gegenüber geltend.

(4) Der GMSH ist von jeder Bedarfsstelle schriftlich eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner und eine Vertreterin oder ein Vertreter zu nennen, die oder der die Beschaffungsaufträge bei der Bedarfsstelle bearbeitet und bei der Koordinierung des einzelnen Beschaffungsvorgangs mitwirkt.

## **§ 10**

### **Kostenerstattung und Abrechnung**

(1) Für Bestellungen von Standardbedarfen aus dem Artikelkatalog des Online-Shops gem. § 7 Abs. 1 dieses Vertrages gelten folgende Zahlungsbedingungen: Der Rechnungsbetrag wird fällig mit Zugang der Rechnung. Die Kalkulation der Preise erfolgt nach dem Prinzip der Kostendeckung ohne gesonderte Gewinnzuschläge.

(2) Im Bereich der gemeinsamen Beschaffung außerhalb des im Artikelkatalog des Online-Shops gelisteten, aber von § 7 Abs. 2 dieses Vertrages umfassten Standardbedarfes legt die GMSH unter Berücksichtigung der Ausschreibungsergebnisse den Bruttopreis fest. Der Bruttopreis setzt sich zusammen aus den Nettoeinkaufspreisen, den Logistikkosten (insb.

Fracht), einer Aufwandspauschale für allgemeine Regiekosten, Kosten des eingesetzten Personals und Materials und der Mehrwertsteuer. Die Aufwandspauschale deckt die bei der GMSH anfallenden Regiekosten ab und enthält keine gesonderten Gewinnzuschläge. Der Rechnungsbetrag wird fällig mit Zugang der Rechnung. Die GMSH gewährt dem Kooperationsrahmenvertragspartner auf Wunsch Einblick in die interne Kalkulation der Aufwandspauschale für den Beschaffungsbereich; die Angaben sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht weitergegeben werden.

(3) Für die Durchführung von Vergabeverfahren für Sonderbedarfe gemäß § 8 dieses Vertrages werden folgende Pauschalen zur Deckung der bei der GMSH anfallenden Kosten vereinbart:

Offenes Verfahren VOL/A (EU-weit):	in Höhe von 5.100,00 Euro
Nicht offenes Verfahren VOL/A (EU-weit):	in Höhe von 5.900,00 Euro
Verhandlungsverfahren VOL/A (EU-weit):	in Höhe von 5.900,00 Euro
Verhandlungsverfahren VOF:	in Höhe von 5.900,00 Euro
Öffentliche Ausschreibung VOL/A:	in Höhe von 3.800,00 Euro
Beschränkte Ausschreibung mit TW VOL/A:	in Höhe von 2.100,00 Euro
Beschränkte Ausschreibung ohne TW VOL/A:	in Höhe von 1.600,00 Euro
Freihändige Vergaben ohne TW VOL/A:	
§ 3 Abs. 5 lit. a VOL/A:	in Höhe von 750,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. b VOL/A:	in Höhe von 375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. c VOL/A:	in Höhe von 375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. d VOL/A:	in Höhe von 375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. e VOL/A:	in Höhe von 375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. f VOL/A:	in Höhe von 375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. g VOL/A:	in Höhe von 375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. h VOL/A:	in Höhe von 1.100,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. i VOL/A:	in Höhe von 800,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. j VOL/A:	in Höhe von 375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. k VOL/A:	in Höhe von 375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. l VOL/A:	in Höhe von 475,00 Euro

Freihändige Vergaben mit TW VOL/A: Zuschlag in Höhe von 750,00 Euro auf die oben für Freihändige Vergaben angegebenen Preise.

Die Erstattung der Kosten für die vorgenannten Leistungen wird nach Zuschlagserteilung bzw. Aufhebung des Verfahrens und Rechnungsstellung fällig.

Die GMSH gewährt dem Kooperationsrahmenvertragspartner auf Wunsch Einblick in die interne Kalkulation der vorstehenden Pauschalen für den Beschaffungsbereich; die Angaben sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht weitergegeben werden.

(4) Die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen für hoheitlich tätige Träger öffentlichen Rechts wird von der GMSH im Rahmen von umsatzsteuerbefreiten Beistandsleistungen erbracht. Die Rechnungsstellung erfolgt somit ohne gesonderten Umsatzsteuerausweis. Umsatzsteueranteile sind in dem Preis enthalten. Mit der erfolgten Neueinführung des § 2b UStG werden ab dem 01.01.2017 Leistungen aus diesem Vertrag möglicherweise umsatzsteuerpflichtig, so dass die gegebenenfalls zusätzlich anfallende Umsatzsteuer von den Bedarfsträgern zu zahlen ist.

(5) Bei zusätzlichen Leistungen, die über die in § 8 dieses Vertrages genannten Leistungen hinausgehen, wie z. B. die Teilnahme der GMSH auf Wunsch der Bedarfsträger an Verhandlungsgesprächen, Vornahme der Angebotswertungen oder die Unterstützung der Bedarfsträger bei der Bewerberauswahl, wird die GMSH diese Leistungen gegenüber den Bedarfsträgern nach Aufwand mit einem Stundenverrechnungssatz in Höhe von 100,- Euro gesondert abrechnen. Bei der Teilnahme der GMSH an Verhandlungsgesprächen außerhalb von Kiel werden Reisekosten und Spesen gesondert abgerechnet.

Sofern die Anrufung der Vergabekammer erfolgt, informiert und unterstützt die GMSH die Bedarfsträger oder einen von dieser beauftragten Rechtsanwalt auf Anforderung der Bedarfsträger laufend bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Nachprüfungsverfahren. Ist der Nachprüfungsantrag rechtskräftig als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen oder vom Antragsteller zurückgenommen worden, so erhält die GMSH den ihr hierbei entstandenen Aufwand auf Basis des Stundenverrechnungssatz ersetzt. Gleiches gilt, wenn ein Obsiegen des Antragstellers auf ein Verschulden der Bedarfsträger zurückzuführen ist. Hat die GMSH das Obsiegen des Antragstellers verschuldet, trägt sie den ihr dadurch entstandenen Aufwand selbst. Kann die Verantwortlichkeit im Einzelfall keiner Partei eindeutig zugewiesen werden, kann die GMSH für ihre Beratungstätigkeit nur die Hälfte des vorgenannten Stundenverrechnungssatzes verlangen.

Entsprechendes gilt bei einem Schadensersatzprozess eines erfolglosen Bieters gegen die Bedarfsträger.

Endet der Schadensersatzprozess nicht durch streitige Entscheidung (etwa durch einen Vergleich, Anerkenntnis oder Erledigungserklärung), erhält die GMSH eine Erstattung ihrer Kosten nach Stundenaufwand gemäß Stundenverrechnungssatz, wenn die Angreifbarkeit des Vergabeverfahrens offensichtlich in den Verantwortungsbereich der Bedarfsträger fällt; umgekehrt erhält die GMSH keine Erstattung ihrer Kosten für ihre Beratungstätigkeit, wenn sie ihrerseits die Angreifbarkeit offensichtlich zu verantworten hat. Ist die Verantwortlichkeit nicht offensichtlich oder liegt sie sowohl bei der GMSH und den Bedarfsträgern, kann die GMSH für ihre Beratungstätigkeit nur die Hälfte des oben genannten Stundenverrechnungssatzes verlangen.

Die Erstattung der Kosten, die nach Stundenverrechnungssatz abzurechnen sind, kann in Rechnung gestellt werden, sobald die Leistungen erbracht worden sind.

Abs. 4 gilt für die Leistungen dieses Absatzes entsprechend.

## **§ 11**

### **Haftung**

(1) Die GMSH haftet für Leistungen nach § 7 dieses Vertrages den Bedarfsstellen gegenüber für die vertragsgemäße Erfüllung ihrer Bestellung in dem Umfang, in dem die Auftragnehmer ihr gegenüber haften. Weiterhin hat sie bei der verwaltungsgemäßen Durchführung der Beschaffung für die Sorgfalt einzustehen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

(2) Bei Leistungen gemäß § 8 dieses Vertrages leistet die GMSH für Schäden, die den Bedarfsträgern aus fehlerhaftem Verhalten von Bediensteten der GMSH entstehen, in dem Umfang Ersatz, wie die Bedarfsstellen ihrerseits bei entsprechenden Schäden im eigenen Aufgabenbereich nach den maßgeblichen Vorschriften und Anwendungsgrundsätzen Ersatz erlangt hätten.

## **§ 12**

### **Nachprüfungsstelle**

Eine Nachprüfungsstelle für die Überprüfung von Vergaberechtsverstößen wird bei der GMSH für Leistungen nach § 8 dieses Vertrages nicht vorgehalten.

## **3. Abschnitt**

### **Spezifische Leistungspflichten bei Erbringung von Vergabedienstleistungen**

## **§ 13**

### **Inanspruchnahme von Kooperationsleistungen**

Übertragen die Bedarfsträger Vergabedienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchst. c) dieses Vertrages auf die Kooperation, sollen sich die Bedarfsträger im Kooperationsvertrag verpflichten, diese Leistungen für sämtliche in ihrem Zuständigkeitsbereich durchzuführende Vergaben in Anspruch zu nehmen.

## **§ 14**

### **Grundlagen**

Erbringt die Kooperation Vergabedienstleistungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Buchst. c) dieses Vertrages, richtet sich die Durchführung nach den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen.

## **§ 15**

### **Ablauf der Einzelbeauftragung bei Übertragung von Vergabedienstleistungen**

(1) Soll die Kooperation die Durchführung von Vergabedienstleistungen wahrnehmen, werden kumulativ nachstehend genannte Leistungen (mit Ausnahme der Leistungen nach Nr. 1 und 8) unter Nutzung einer elektronischen Datenaustauschplattform der GMSH erbracht:

1. Kurze formale Durchsicht der eingereichten Bekanntmachung und – soweit vorhanden – der Aufforderung zur Angebotsabgabe bezüglich daraus ersichtlicher offensichtlicher Vergaberechtsverstöße
2. Versand der Bekanntmachung
3. Versand der Ausschreibungsunterlagen / Bereitstellung in der e-Vergabe
4. Annahme von Bewerber-/Bieterfragen mit anonymisierter Weiterleitung
5. Versand der Antworten zu Bewerber-/Bieterfragen
6. Versand von Änderungspaketen / Bereitstellung in der e-Vergabe
7. Durchführung der Submission.
8. Formale Durchsicht der Angebote

(2) Optional können auch zusätzliche, über die in Abs. 1 Nr. 1 bis 8 genannten Leistungen hinausgehende Vergabedienstleistungen erbracht werden, wie z. B. die Nachrechnung der Angebote und die Erstellung eines Preisspiegels.

Die Bedarfsträger legen im Kooperationsvertrag fest, ob zu den in Absatz 1 in Nr. 1 bis 8 genannten Leistungen weitere Leistungen im Rahmen der Kooperation zu erbringen sind.

(3) Abweichend von Abs. 1 können die Bedarfsträger im Kooperationsvertrag festlegen, dass lediglich die Leistungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 im Rahmen der Kooperation zu erbringen sind. Weitergehende Vergabedienstleistungen werden im Rahmen der Kooperation in diesen Fällen nicht erbracht.

(4) Der Ablauf der von der Kooperation wahrgenommenen Vergabedienstleistungen und die von den Kooperationspartnern wahrzunehmenden Aufgaben orientieren sich an dem zwischen der GMSH und den Bedarfsträgern abzustimmenden und als Konzept zu dokumentierenden Prozess. Dieser Prozess ist dem Kooperationsvertrag als Anlage beizufügen.

## **§ 16**

### **Verantwortlichkeiten**

Die Verantwortlichkeit der GMSH erstreckt sich bei Leistungen nach § 1 Abs. 2 c) auf die ordnungsgemäße Durchführung der von ihr erbrachten Leistungen unter Beachtung der hierfür geltenden Vorschriften, nicht jedoch auf die inhaltliche Richtigkeit der ihr zur

Verfügung gestellten Unterlagen. Diese liegt bei den Bedarfsträgern mit Ausnahme von für jedermann offensichtlichen Vergaberechtsverstößen in den Unterlagen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1.

## **§ 17**

### **Kostenerstattung und Abrechnung**

Werden Leistungen dieses Abschnitts 3 im Zusammenhang mit Leistungen des Abschnitts 2 erbracht, werden die Leistungen des Abschnitts 3 nicht gesondert erstattet.

Im Übrigen gilt:

Die Kosten für die Standardvergabedienstleistungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 werden wie folgt erstattet:

Offenes Verfahren (EU-weit):	in Höhe von 1.600,00 Euro
Nicht offenes Verfahren (EU-weit):	in Höhe von 1.300,00 Euro
Verhandlungsverfahren (EU-weit):	in Höhe von 1.300,00 Euro
Öffentliche Ausschreibung:	in Höhe von 1.300,00 Euro
Beschränkte Ausschreibung mit TW:	in Höhe von 1.500,00 Euro
Beschränkte Ausschreibung ohne TW:	in Höhe von 950,00 Euro
Freihändige Vergaben ohne TW:	in Höhe von 800,00 Euro

Werden über die kumulativ beauftragten Standardvergabedienstleistungen des § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 hinaus weitere Vergabedienstleistungen erbracht (§ 15 Abs. 2), so ist hierfür eine Regelung zur Kostenerstattung im Kooperationsvertrag zu vereinbaren.

Werden gemäß § 15 Abs. 3 lediglich die Leistungen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 – 3 beauftragt, wird für die Erbringung dieser Tätigkeiten ein Betrag in Höhe von 200,00 Euro erstattet.

Der Rechnungsbetrag für die Kostenerstattungen aus diesem Absatz wird fällig mit Zugang der Rechnung.

Die GMSH gewährt dem Kooperationsrahmenvertragspartner auf Wunsch Einblick in die interne Kalkulation der vorstehenden Pauschalen für den Beschaffungsbereich; die Angaben sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht weitergegeben werden.

§ 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

## **§ 18 Haftung**

Für Schäden, die den Bedarfsträgern aus fehlerhaftem Verhalten von Bediensteten der GMSH entstehen, leistet die GMSH in dem Umfang Ersatz, wie die Bedarfsträger bei entsprechenden Schäden im eigenen Aufgabenbereich nach den maßgeblichen Vorschriften und Anwendungsgrundsätzen Ersatz erlangt hätten.

## § 19

### Nachprüfungsstelle

Soweit im Fall einer Vergabeüberprüfung die Zuständigkeit einer Nachprüfungsstelle begründet sein sollte, so erfolgt diese Überprüfung nicht durch die Nachprüfungsstelle der GMSH, sondern durch die Nachprüfungsstelle der Bedarfsträger auch für diejenigen Vergabedienstleistungen dieses Abschnitts, die im Rahmen der Kooperation der GMSH obliegen. Eine Änderung der Fachaufsicht ist damit nicht verbunden. Soweit Verfahren, Handlungen oder das Unterlassen von Handlungen beanstandet werden, die gemäß der Kooperation von der GMSH zu erbringen sind, erfolgt die Kommunikation über die Nachprüfungsstelle der GMSH, um etwaige fachaufsichtliche Weisungen hinsichtlich dieser Leistungen durchsetzen zu können.

## 4. Abschnitt: Gemeinsame Schlussbestimmungen

### § 20

#### Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Kiel.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die der von den Vertragsschließenden erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck so nahe kommt, als dies rechtlich nur möglich ist. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke ergeben sollte.

Den Bedarfsstellen ist bekannt, dass im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehende Daten auf Datenträger gespeichert werden und, soweit für die Bearbeitung erforderlich, auch Dritten zugänglich gemacht werden.

Rechtsverbindliche Unterschriften:

Rendsburg, den \_\_\_\_\_ Kiel, den \_\_\_\_\_

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR

\_\_\_\_\_

( )

(Hans-Adolf Bilzhouse)

Kreis Rendsburg Eckernförde

Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR

---

( )

---

(ppa. Lars Ohse)

**Anlagen 1 und 2**

**Anlage 1 zum Kooperationsrahmenvertrag** im Bereich Beschaffung von Leistungen und Lieferungen und Durchführung bestimmter Vergabedienstleistungen unter Verwendung einer elektronischen Datenaustauschplattform

## Kooperationsvertrag

Zwischen

der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR  
Gartenstraße 6  
24103 Kiel

nachfolgend „**GMSH**“ genannt

und

dem Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg

nachfolgend „**Bedarfsträger**“ genannt

wird auf Grundlage des am \_\_\_\_\_ zwischen der GMSH und dem Kreis Rendsburg geschlossenen Kooperationsrahmenvertrages gemäß dessen § 1 Abs. 3 folgender Kooperationsvertrag geschlossen:

### § 1 Leistungsumfang

Die Kooperation umfasst folgende Leistungen (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Beschaffung von Standardbedarfen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 des Kooperationsrahmenvertrages
- Beschaffung von Sonderbedarfen gemäß § 8 des Kooperationsrahmenvertrages

Die Beauftragung der GMSH im Rahmen der Kooperation erfolgt durch einen zwischen der GMSH und dem Bedarfsträger gesondert abzuschließenden Einzelvertrag gemäß

Mustereinzelvertrag, der dem Kooperationsrahmenvertrag als Anlage 2 beigelegt ist (§ 8 Abs. 1 des Kooperationsrahmenvertrages).

- Erbringung nachstehend genannter Vergabedienstleistungen durch die GMSH unter Nutzung einer elektronischen Datenaustauschplattform gemäß § 15 des Kooperationsrahmenvertrages:
  - Standardvergabedienstleistungen (§ 15 Abs. 1 des Kooperationsrahmenvertrages):
    1. Kurze formale Prüfung der eingereichten Bekanntmachung und – soweit vorhanden – der Aufforderung zur Angebotsabgabe bezüglich offensichtlicher Vergaberechtsverstöße,
    2. Versand der Bekanntmachung,
    3. Versand der Ausschreibungsunterlagen / Bereitstellung in der e-Vergabe,
    4. Annahme von Bewerber-/Bieterfragen mit anonymisierter Weiterleitung,
    5. Versand der Antworten zu Bewerber-/Bieterfragen,
    6. Versand von Änderungspaketen / Bereitstellung in der e-Vergabe,
    7. Durchführung der Submission und
    8. Formale Durchsicht der Angebote
  - folgende zusätzlich zu § 15 Abs. 1 des Kooperationsrahmenvertrages zu erbringende Vergabedienstleistungen (§ 15 Abs. 2 des Kooperationsrahmenvertrages)
    - Nachrechnung der Angebote einschließlich Ausdruck der Fehlerprotokolle
    - Erstellung eines Preisspiegels
    - \_\_\_\_\_
    - \_\_\_\_\_
    - \_\_\_\_\_
  - „Vergabedienstleistungen light“ gem. § 15 Abs. 3 des Kooperationsrahmenvertrages

Für den Fall der Übertragung der vorgenannten Vergabedienstleistungen verpflichtet sich der Bedarfsträger, diese Leistungen für

- sämtliche in seinem Zuständigkeitsbereich durchzuführende Vergaben
- \_\_\_\_\_

in Anspruch zu nehmen.

Der Prozessablauf ergibt sich aus der beigefügten Anlage.

Für den Fall, dass über § 15 Abs. 1 des Kooperationsrahmenvertrages (Standardvergabedienstleistungen) hinaus zusätzliche Vergabedienstleistungen von der Kooperation wahrgenommen werden, wird folgende Kostenerstattung vereinbart:

---

---

---

## § 2 Besonderheiten

---

---

---

Rechtsverbindliche Unterschriften:

Kiel, den \_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

Rendsburg, den \_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Gebäudemanagement  
Schleswig-Holstein AöR

\_\_\_\_\_  
Kreis Rendsburg-Eckernförde

\_\_\_\_\_  
Gebäudemanagement  
Schleswig-Holstein AöR

\_\_\_\_\_  
Kreis Rendsburg-Eckernförde

**Anlage: Prozessablauf**

**Anlage 2 zum Kooperationsrahmenvertrag** im Bereich Beschaffung von Leistungen und Lieferungen und Durchführung bestimmter Vergabedienstleistungen unter Verwendung einer elektronischen Datenaustauschplattform

## **Einzelvertrag**

### **über die Beschaffung von Sonderbedarfen gem. § 8 des Kooperationsrahmenvertrages**

Zwischen

der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR  
Gartenstraße 6  
24103 Kiel

nachfolgend "**GMSH**" genannt

und

dem Bedarfsträger – **bitte benennen** -  
Straße  
Ort

nachfolgend "**Bedarfsträger**" genannt

wird auf der Grundlage des am - **bitte einfügen** - geschlossenen Kooperationsvertrages folgender Einzelvertrag über die Beschaffung von Sonderbedarfen gem. § 8 des Kooperationsrahmenvertrages geschlossen:

#### **I. Leistungsbeschreibung**

**Hinweis: Hier ist das durchzuführende Vergabeverfahren präzise zu beschreiben!**

#### **II. Terminplan**

Die unter I. beschriebene Einzelleistung ist gemäß anliegendem Zeitplan zu erbringen.

### III. Verantwortliche i.S.d. § 9 Abs. 4 des Kooperationsrahmenvertrages

Als Verantwortliche benennt der Bedarfsträger die folgende(n) Person(en):

1. Ansprechpartner/Ansprechpartnerin: - **Bitte einfügen** -
2. Vertreter/Vertreterin: - **Bitte einfügen** -

Zur Abgabe von rechtsgeschäftlich verbindlichen Erklärungen für den Auftragnehmer ist/sind die folgende(n) Personen(en) berechtigt:

- **Bitte einfügen** -

Vom Auftraggeber werden die folgende(n) Person(en) als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner benannt:

1. Ansprechpartner/Ansprechpartnerin: - **Bitte einfügen** -
2. Vertreter/Vertreterin: - **Bitte einfügen** -

### IV. Interne Angaben

- **ggf. Projektnummern, Bestellnummern, etc. angeben** -

### V. Sonstige Vereinbarungen

- **ggf. bitte ergänzen** -

Soweit in diesem Einzelvertrag von den Regelungen des Kooperationsrahmenvertrages abgewichen wird, haben die Bestimmungen des Einzelvertrages Vorrang.

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Gebäudemanagement  
Schleswig-Holstein AöR

---

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Lars Ohse  
Org.-Z. 123.4  
Telefon: 0431 599-1450  
Telefax: 0431 599-1302

larsohse@gmsh.de

Kiel 02.2016

## Kostendeckende Pauschalen „e-Vergabe für Sonstige Träger der öffentlichen Verwaltung“

Gemäß der Übersichtsliste zu Vergabedienstleistungen der GMSH gelten folgende kostendeckenden Pauschalen:

### E-Vergabe komplett

Verfahrensschritte 1 bis 20 der Übersichtsliste

Kostendeckende Pauschalbeträge:

Offenes Verfahren VOL/A (EU-weit):	5.100,00 Euro
Nicht offenes Verfahren VOL/A (EU-weit):	5.900,00 Euro
Verhandlungsverfahren VOL/A (EU-weit):	5.900,00 Euro
Verhandlungsverfahren VOF:	5.900,00 Euro
Öffentliche Ausschreibung VOL/A:	3.800,00 Euro
Beschränkte Ausschreibung mit TW VOL/A:	2.100,00 Euro
Beschränkte Ausschreibung ohne TW VOL/A:	1.600,00 Euro
Freihändige Vergaben ohne TW VOL/A:	
§ 3 Abs. 5 lit. a VOL/A:	750,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. b VOL/A:	375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. c VOL/A:	375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. d VOL/A:	375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. e VOL/A:	375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. f VOL/A:	375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. g VOL/A:	375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. h VOL/A:	1.100,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. i VOL/A:	800,00 Euro

§ 3 Abs. 5 lit. j VOL/A:	375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. k VOL/A:	375,00 Euro
§ 3 Abs. 5 lit. l VOL/A:	475,00 Euro

Freihändige Vergaben mit TW VOL/A:  
Zuschlag in Höhe von 750,00 Euro  
auf die oben für Freihändige Vergaben  
angegebenen Pauschalen.

### **E-Vergabe kompakt**

Verfahrensschritte 5 bis 12 der Übersichtsliste

Kostendeckende Pauschalbeträge:

Offenes Verfahren (EU-weit):	1.600,00 Euro
Nicht offenes Verfahren (EU-weit):	1.300,00 Euro
Verhandlungsverfahren (EU-weit):	1.300,00 Euro
Öffentliche Ausschreibung:	1.300,00 Euro
Beschränkte Ausschreibung mit TW:	1.500,00 Euro
Beschränkte Ausschreibung ohne TW:	950,00 Euro
Freihändige Vergaben ohne TW:	800,00 Euro

Werden über die kumulativ beauftragten Standardvergabedienstleistungen hinaus weitere Vergabedienstleistungen erbracht, so ist hierfür eine Regelung zur Kostenerstattung im Kooperationsvertrag zu vereinbaren.

### **E-Vergabe light**

Verfahrensschritte 5 bis 7 der Übersichtsliste

Alle Verfahren (unabhängig von der Anzahl der Lose)	200,00 Euro
---	-------------

Ansonsten gelten die Modalitäten des Rahmenvertrages.

### **Anlage**

Übersicht e-Vergabeprodukte der GMSH

## Übersicht zu Vergabedienstleistungen der GMSH für die Bereiche VOL, VOB und VOF

		e-Vergabe	komplett	kompakt	light
1	Beratung des Kunden zur Durchführung des Vergabeverfahrens	●			
2	Sichtung der durch den Kunden zur Verfügung gestellten Vergabeunterlagen	●			
3	Unterstützung Erstellung Leistungsverzeichnis	●			
4	Erstellung der Formulare und Bekanntmachung	●			
5	Formale Kurzdurchsicht bei eingereichter Bekanntmachung	●	●	●	●
6	Versand der Bekanntmachung	●	●	●	●
7	Versand der Ausschreibungsunterlagen / Bereitstellung in der e-Vergabe	●	●	●	●
8	Annahme von Bewerber-/Bieterfragen mit anonymisierter Weiterleitung	●	●		
9	Versand der Antworten zu Bewerber-/Bieterfragen	●	●		
10	Versand von Änderungspaketen / Bereitstellung in der e-Vergabe	●	●		
11	Durchführung der Submission	●	●		
12	Formale Durchsicht der Angebote	●	●		
13	Durchführung des Nachforderungsmanagements	●			
14	Durchführung der weiteren Wertung, soweit vereinbart	●			
15	Begleitung von Verhandlungsgesprächen, soweit vereinbart	●			
16	Erstellung des Vergabevorschlags	●			
17	Erstellung Vorabinformation/Zuschlags-/Absageschreiben und Versand	●			
18	Informations- und Meldepflichten	●			
19	Erstellung Vergabevermerk	●			
20	Bearbeitung und Versand von Nachträgen	●			

Optionen u. a.:

Nachrechnung der Hauptangebote einschließlich Ausdruck der Fehlerprotokolle

Erstellung des Preisspiegels

Produkte	Erläuterung
e-Vergabe komplett	● Komplette Durchführung der Ausschreibung inkl. e-Vergabe
e-Vergabe kompakt	● Durchführung Vergabedienstleistungen (deckt Anforderungen der EU-RL ab)
e-Vergabe light	● Deckt ausschließlich die 1. Stufe der EU-RL ab, genügt spätestens 2018 nicht mehr

## Begleitpapier SHGT

### **Zusammenfassung der rechtlichen Würdigung von Kooperationsmöglichkeiten mit der GMSH**

Nach § 99 GWB und den unionsrechtlichen Vorgaben der EU-Vergaberichtlinie (sowie auch der noch geltenden EU-Vergaberichtlinie 2004/18/EG) unterliegen öffentliche Aufträge der eu-weiten Ausschreibungspflicht, wenn die EU-Schwellenwerte erreicht oder überstiegen werden.

Seit der sog. „Teckal“-Entscheidung des EuGH (v. 18.11.1999, Rs. C-1 07/98, Teckal Srl ./Gemeinde Viano) ist durch die Rechtsprechung festgelegt, dass ein Vertrag, der zwischen einem öffentlichen Auftraggeber und einer rechtlich davon verschiedenen Person geschlossen werden soll, dem Vergaberecht unterfällt und zwar grundsätzlich auch dann, wenn der Auftragnehmer selbst ein öffentlicher Auftraggeber ist.

Nur wenn es an einer Personenverschiedenheit von Auftraggeber und Auftragnehmer fehlt, weil nämlich Identität oder Teilidentität von Auftraggeber und Auftragnehmer besteht, kann ein vergaberechtsfreies sog. Inhouse-Geschäft vorliegen.

Daneben wurde zuletzt durch Urteil des EuGH vom 09.06.2009 (Rs 480/06, „Stadtreinigung Hamburg“) neben der Konstruktion des Inhouse-Geschäftes eine zweite Fallgruppe, die die sog. Kooperation als Möglichkeit einer vergaberechtsfreien vertraglichen Zusammenarbeit, zugelassen.

In der neuen Richtlinie 2014/24/EU vom 26.02.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18 EG (nachfolgend: EU-Vergaberichtlinie) ist diese Möglichkeit erstmals auch ausdrücklich verankert worden.

Nach Art. 12 Abs. 4 EU-Vergaberichtlinie unterfällt ein zwischen zwei oder mehr öffentlichen Auftraggebern geschlossener Vertrag nicht dem Anwendungsbereich der Richtlinie, *"wenn*

- a) der Vertrag eine **Zusammenarbeit** zwischen beteiligten öffentlichen Auftraggebern begründet oder erfüllt mit dem Ziel sicherzustellen, dass **von ihnen zu erbringende öffentliche Dienstleistungen** im Hinblick auf die Erreichung gemeinsamer Ziele ausgeführt werden,
- b) die Durchführung dieser Zusammenarbeit **ausschließlich durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse** bestimmt wird und
- c) die beteiligten öffentlichen Auftraggeber **auf dem offenen Markt weniger als 20 % der durch die Zusammenarbeit erfassten Tätigkeiten** erbringen."

In Anlehnung an die Zusammenarbeit, die in der Entscheidung des EuGH zur Stadtreinigung Hamburg zugrunde gelegen hat, erscheint es möglich, eine Zusammenarbeit zur gemeinsamen Durchführung der elektronischen Vergabe vergaberechtsfrei vorzunehmen.

Den öffentlichen Auftraggebern wird nach Entwicklung des vom Bund nach Art. 22 der EU-Vergaberichtlinie vorzulegenden Rahmenkonzeptes die verpflichtend vorzunehmende elektronische Kommunikation für die Auftragsvergabe obliegen. Diese Aufgabe dürfte auch als eine öffentliche Aufgabe zu qualifizieren sein, wie sie der Entscheidung des EuGH „Hamburger Stadtreinigung“ zugrunde lag.

Dort handelte es sich um Aufgaben der Abfallentsorgung, die mit der Umsetzung von EU-Richtlinien für die Entsorgung von Abfällen in Zusammenhang stand, wonach die Mitgliedstaaten verpflichtet wurden, Abfallbewirtschaftungspläne zu erstellen, die insbesondere auch Maßnahmen zur Entsorgung in möglichst nah gelegenen Abfallanlagen vorsahen.

Vorliegend steht die fragliche Aufgabe der elektronischen Kommunikation ebenfalls mit einer EU-Richtlinie in Zusammenhang und betrifft ausschließlich öffentliche Auftraggeber, sodass diese Aufgabe damit dann allen Mitgliedern der Kooperation als öffentlichen Auftraggeber künftig verbindlich obliegen dürfte.

Hier wie dort wird die Ausgestaltung ausschließlich durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt sein können. In Anlehnung an die Kooperation der Stadtreinigung Hamburg wird bei der Ausgestaltung vor allem auf eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung der Kooperationspartner zu achten sein. Darüber hinaus werden die Kooperationspartner auch kein Interesse haben, die durch die Zusammenarbeit wahrgenommenen Aufgaben in größerem Umfang auf dem „offenen Markt“, einem Begriff für den keine ausdrückliche Definition vorgegeben ist, wahrzunehmen.

Im Ergebnis erscheint es daher auf der Grundlage des o.g. EuGH-Urteiles und der nunmehr auch in Art. 12 Abs. 4 EU-Vergaberichtlinie aufgenommenen Regelung grundsätzlich möglich zu sein, vergaberechtsfrei eine Zusammenarbeit zur gemeinsamen Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der elektronischen Vergabe auszugestalten.

Ob öffentlichen Auftraggeber darüber hinaus künftig auch die in Art. 37 Abs. 4 der EU-Vergaberichtlinie vorgesehene Möglichkeit zur Verfügung stehen wird, vergaberechtsfrei zentrale Beschaffungsstellen mit der Erbringung von zentralen Beschaffungstätigkeiten beauftragen zu können, hängt davon ab, ob der Bundesgesetzgeber von dieser Möglichkeit Gebrauch macht und zentrale Beschaffungsstellen gesetzlich zulässt. Für die Umsetzung der der EU-Vergaberichtlinie in den Mitgliedstaaten, ist den Mitgliedstaaten eine Frist bis zum 18.4.2016 gesetzt.